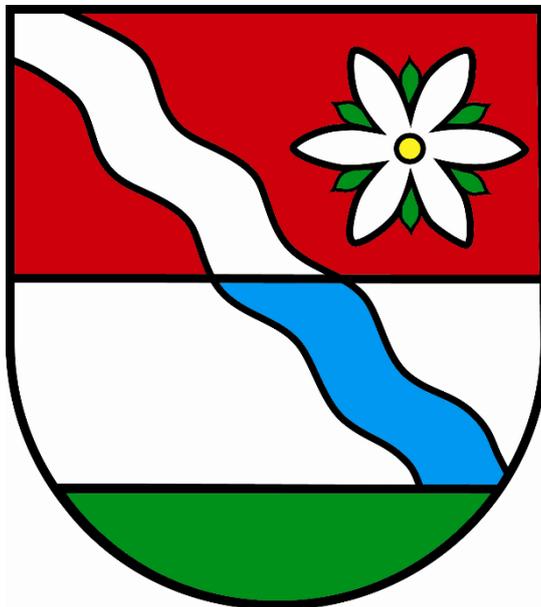


Gemeinde
Messen

**Reglement über die
Konzessionsabgabe Stromversorgung**

Gültig ab 1. Januar 2022



Reglement über die Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG) -

beschliesst:

§ 1 Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

¹ Der/die jeweilige Konzessionär/-in bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe gemäss Abs. 1 beträgt mindestens 0.5 Rp./kWh und höchstens 1.2 Rp./kWh der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird in der vom Gemeinderat zu erteilenden Konzession festgelegt. Die Abgabe beträgt maximal CHF 400.- pro Messpunkt und Jahr. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglement beträgt die Abgabe 0.9 Rp./kWh.

³ Der/die Konzessionär/-in respektive Stromversorger/-in belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig unter „Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen“ gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

§ 2 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. Juni 2021.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Bernhard Jöhr

Michèle Graf

Vom Regierungsrat genehmigt am: